

2. der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente.*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in der innerstaatlichen Rechtsordnung sei am 6. Februar 2005 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 9. Februar 2006**

**(Rechtssache C-77/06)**

(2006/C 74/25)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. Februar 2006 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind J. Hottiaux und F. Simonetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/42/EG (<sup>1</sup>) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG sei am 21. Juli 2004 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 9. Februar 2006**

**(Rechtssache C-78/06)**

(2006/C 74/26)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. Februar 2006 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind A. Alcover San Pedro und F. Simonetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/49/EG (<sup>1</sup>) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG sei am 18. Juli 2004 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 189 vom 18.07.2002, S.12.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 10. Februar 2006**

**(Rechtssache C-85/06)**

(2006/C 74/27)

*(Verfahrenssprache: Griechisch)*

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Februar 2006 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Ulrich Wölker und Minas Konstantinidis, Juristischer Dienst; Zustellungsanschrift in Luxemburg.